

DVGW-RUNDSCHREIBEN G 02/05

# Gasmangelsicherung hoch im Kurs

„Hinweise zur Wiederinbetriebnahme oder Druckbeaufschlagung von Ortsnetzen und Hausinstallationen in der Gasversorgung“ – Mit der Veröffentlichung des DVGW-Rundschreibens G 02/05 im Juni 2005 werden u. a. die Vorzüge der Gasmangelsicherung bei der „Wiederinbetriebnahme bzw. Druckbeaufschlagung von Ortsnetzen und Hausinstallationen“ deutlich hervorgehoben.

Im Mittelpunkt steht hier der Wille, die Wiederinbetriebnahme zu vereinfachen, damit zeitlich zu straffen und auf diese Weise auch eine wirtschaftliche Arbeitsweise für einen solchen Prozess zu erreichen – dies natürlich auf einem gewohnt hohen Sicherheitsniveau.

Zu den Situationen, die das Einlassen von Gas in die Hausinstallation nach dem Arbeitsblatt G 600, Kapitel 8.1 erforderlich machen, werden hier u. a. aufgezählt:

- > Zählerwechsel
- > Regelgerätewechsel
- > Funktionsprüfung der Regelgeräte
- > Erneuerung des Gas-Hausanschlusses
- > Außerbetriebnahme/Ausfall von Ortsnetzen oder Netzteilen
- > Druckabsenkung auf nicht bestimmungsgemäßen Versorgungsdruck

An dieser Stelle werden auch die verschiedenen technischen Einrichtungen genannt, die das Wiederinbetriebnahmeverfahren vereinfachen:

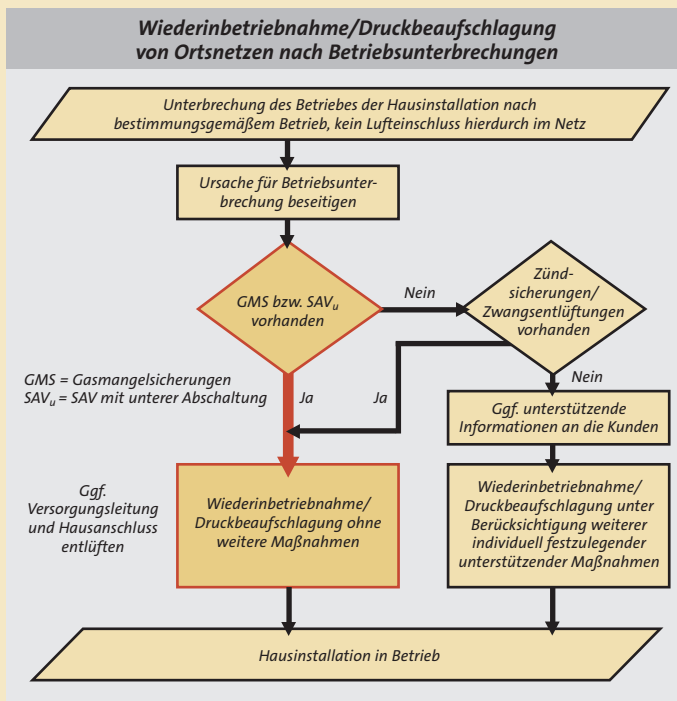
- > Gasmangelsicherungen in Gasdruckregelgeräten, GMS
- > SAV mit unterer Abschaltung in Gasdruckregelgeräten, SAV/U
- > Flammüberwachungseinrichtungen von Gasgeräten
- > Zwangsbelüftung bei nicht flammüberwachten Gasgeräten

Entsprechend des abgebildeten Diagramms weist die DVGW-Empfehlung deutlich darauf hin, dass die Wiederinbetriebnahme bzw. Druckbeaufschlagung eines Ortsnetzes ohne weitere Maßnahmen möglich ist, wenn Gasdruckregelgeräte mit Gasmangelsicherung oder SAV/U verwendet werden. Daher kann auf verschiedene Maßnahmen nach der TRGI G600 (Kapitel 8.2, 8.3, 8.4) verzichtet werden. Das Gleiche gilt übertragen natürlich auch für den im Regelgerät integrierten Gasströmungswächter, wenn dieser eine Gasmangelfunktion beinhaltet.

Diese Vereinfachungsmöglichkeiten kommen natürlich nur dann voll zum Tragen, wenn in einem betroffenen Gebiet flächendeckend Gasmangel- und/oder SAV/U-Regelgeräte installiert sind.

Eine Außerbetriebnahme oder der Ausfall eines Netzteiles führt dazu, dass aufgrund des absinkenden Eingangsdruckes und folglich absinkenden Ausgangsdruckes die Gasmangelsicherung schließt. Bei einem Wiederanfahren der Gasversorgung öffnet die Gasmangelsicherung wieder selbsttätig, sofern die Installation hinter dem Gerät verschlossen ist. Mittels einer Überströmöffnung baut sich dann in der nachgeschalteten Hausinstallation wieder Druck auf. Bei geöffneter Installation, wie dies z. B. bei nicht zündgesicherten Gasverbrauchseinrichtungen auftritt, bleibt das Regelgerät hingegen sicher verschlossen – es kann lediglich ein als ungefährlich eingestufter Gasaustritt auftreten.

Sowohl bei der individuellen Wiederinbetriebnahme einer Hausinstallation über die Hauptabsperreinrichtung als auch bei der erneuten Druckbeaufschlagung eines Ortsnetzes werden die wirtschaftlichen Vorteile eines flächendeckenden Einsatzes von Gasdruckregelgeräten mit Gasan-gelsicherung oder SAV/U greifbar.



Quelle: DVGW-Rundschreiben G 02/05: „Hinweise zur Wiederinbetriebnahme oder Druckbeaufschlagung von Ortsnetzen und Hausinstallationen in der Gasversorgung“